

Satzung

der Sektion Magdeburg des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins e. V.

§ 1.

Die Sektion führt den Namen **Sektion Magdeburg des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins e. V.** und hat Sitz und Leitung in Magdeburg. Die Sektion ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Magdeburg eingetragen.

Zweck der Sektion ist, die Kenntnis der Hochgebirge zu erweitern und zu verbreiten, das Bergsteigen zu fördern, das Wandern in den Ostalpen zu erleichtern, ihre Schönheit und Ursprünglichkeit zu erhalten und dadurch die Liebe zur deutschen Heimat zu pflegen und zu stärken.

Die Sektion ist unpolitisch, die Erörterung und Verfolgung politischer Angelegenheiten liegt außerhalb ihrer Zuständigkeit.

§ 2.

Mittel zur Erreichung des Sektionszweckes sind insbesondere Herausgabe von schriftstellerischen, wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten und von Karten, Anlage von Sammlungen solcher Art, Pflege der Sommer- und Wintertouristik, des alpinen Skilaufs und des Jugendwanderns, Förderung des Verkehrs-, Unterkunfts-, Führer- und Rettungswesens, Veranstaltung von geselligen Zusammenkünften und von Vorträgen, von gemeinschaftlichen Bergfahrten und Wanderungen, sowie Unterstützung von anderen Unternehmungen, die den Vereinszwecken dienen.

§ 3.

Wer in die Sektion aufgenommen werden will, muß von mindestens zwei Personen, die bereits ein Jahr der Sektion als Mitglied angehört sind und von denen einer Bürgen zur Aufnahme vorgeschlagen sein.

Die Vorschlagenden haben für den einwandfreien Leumund des neu Aufzunehmenden zu bürgen und haften für dessen finanzielle Verpflichtungen gegenüber der Sektion (z. B. Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge) im ersten Jahr der Mitgliedschaft persönlich. Die Aufnahme darf nur durch den Vorsitzenden der Sektion nach Anhörung des Beirats erfolgen.

Wer Mitglied der Sektion werden will, muß arischer Abstammung sein und hat dies im Aufnahmegesuch nachzuweisen. Der Begriff der arischen Abstammung ist nach den bestehenden reichsgesetzlichen Bestimmungen zu beurteilen.

Jede Neuanmeldung ist unter Angabe von Namen und Stand des Bewerbers den Sektionsmitgliedern in geeigneter Weise bekanntzugeben.

Jedem Mitglied der Sektion steht das Recht zu, begründeten Einspruch gegen die Aufnahme zu erheben. Die Aufnahme darf erst erfolgen, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung vier Wochen verstrichen sind, Einspruch nicht erhoben wurde, oder ein etwaiger Einspruch durch den Vorsitzenden zurückgewiesen ist.

§ 4.

Jedes Mitglied als solches gehört dem Deutschen und Oesterreichischen Alpenverein an und ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie dessen Einrichtungen und Vergünstigungen zu benutzen.

§ 5.

Die Mitglieder zerfallen in ordentliche (A-)Mitglieder, welche den vollen Beitrag zahlen und in außerordentliche (B-)Mitglieder, welche einen ermäßigten Beitrag zu leisten haben.

Einen ermäßigten Beitrag zahlen:

- a) Ehefrauen;
- b) jugendliche Männer und Frauen, die noch in der Berufsausbildung begriffen sind oder die nicht über eigene Einkünfte verfügen;
- c) Mitglieder, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und ununterbrochen 20 Jahre dem Gesamtverein angehört und auf Antrag vom Vorsitzenden der Sektion eine entsprechende Ermäßigung des Sektionsbeitrages bewilligt erhalten haben;
- d) Mitglieder, welche noch einer anderen Sektion des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins als Vollmitglieder angehören (angeschlossene Mitglieder).

Nur die ordentlichen (A-)Mitglieder und die im Absatz 2 unter c) und d) aufgeführten Mitglieder können wählen und haben Sitz und Stimme in den Versammlungen. Alle Mitglieder haben Anspruch auf Benutzung des Sektions-eigentums und auf alle den Sektionsmitgliedern zustehenden Begünstigungen.

§ 6.

Jedes Mitglied hat in dem ersten Vierteljahr jedes Jahres einen Beitrag an die Sektionskasse zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung der Sektion festgesetzt wird. Jedes Mitglied hat Änderungen seiner Anschrift unverzüglich der Sektion bekanntzugeben. Während des Jahres aufgenommene Mitglieder zahlen den vollen Beitrag für das laufende Jahr. Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar.

§ 7.

Der Austritt eines Mitgliedes muß vor dem 1. Dezember jedes Jahres für das nächstfolgende Jahr bei dem Vorsitzenden mündlich oder schriftlich angemeldet werden. Erfolgt die Anmeldung des Austritts nach dieser Frist, so ist das Mitglied verpflichtet, den vollen Betrag (§ 6) für das nächstfolgende Jahr zu entrichten. Während des Jahres austretende Mitglieder sind zur vollen Beitragsleistung für das laufende Jahr verpflichtet.

Mitglieder, die ihre Beiträge trotz zweimaliger Aufforderung bis zum 31. Mai nicht geleistet haben, können mit sofortiger Wirkung vom Vorsitzenden ausgeschlossen werden, bleiben aber der Sektion zur Entrichtung des Beitrages für das laufende Jahr verpflichtet.

§ 8.

Der Vorsitzende kann auf Antrag der Mitgliederversammlung oder nach Anhörung des Beirats ein Mitglied ausschließen, wenn es sich einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht hat, oder die Interessen der Sektion und des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins verletzt. Die beabsichtigte Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied zur Äußerung innerhalb bestimmter Frist vorher bekanntzugeben.

§ 9.

Die Angelegenheiten der Sektion besorgen der Vorsitzende, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 10.

Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt.

§ 11.

Der Vorsitzende bestellt ein Mitglied des Beirats zu seinem Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter bedürfen der durch den Gauführer einzuholenden Bestätigung des Führers der Gruppe Bergsteigen des Deutschen Bergsteiger- und Wanderverbandes.

Der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter, leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich.

Rechtsgeschäfte des Vorsitzenden und seines Stellvertreters verpflichten die Sektion nur dann, wenn dabei der Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Beirats mitgewirkt hat.

§ 12.

Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, beruft den Beirat und die Mitgliederversammlung ein. Er setzt die Tagesordnung fest und führt den Vorsitz in den Beratungen.

Er besorgt die Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Dabei kann er sich der Mitglieder des Beirats bedienen, denen er gewisse Geschäfte zur Durchführung überweisen kann.

Der Vorsitzende bestreitet die laufenden Ausgaben, die im Voranschlag vorgelesen sind. Er ist ermächtigt, Ausgaben bis zur Höhe eines von der Mitgliederversammlung festgesetzten Betrages zu bewilligen, hat aber davon der nächsten Versammlung Mitteilung zu machen.

Ueber alle anderen Ausgaben haben die Versammlungen zu entscheiden. Bei der Vorbereitung von Entscheidungen, insbesondere bei der Vorbereitung der Mitgliederversammlung und der Festsetzung der Tagesordnung soll er den Beirat hören.

Alle Beschlüsse und Wahlen des Beirats und der Mitgliederversammlung bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden; es sei denn, daß sie die Wahl und die Abberufung des Vorsitzenden selbst zum Gegenstand hätten.

Die Ämter des Vorsitzenden und der Beiratsmitglieder sind Ehrenämter. Der Verein kann jedoch besoldete Geschäftsführer einstellen.

Der Vorsitzende und die Beiratsmitglieder müssen Mitglieder der Sektion und Arier sein, ebenso die Geschäftsführer.

§ 13.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter können durch den Führer der Gruppe Bergsteigen des Deutschen Bergsteiger- und Wander-Verbandes abberufen werden, insbesondere wenn ein von einer Mehrheit von dreivierteln der anwesenden Stimmberechtigten getragener Antrag der Mitgliederversammlung auf Abberufung vorliegt.

Bis zur Wahl und Bestätigung des neuen Vorsitzenden kann von dem Führer der Gruppe Bergsteigen des Deutschen Bergsteiger- und Wander-Verbandes ein beauftragter Vorsitzender aus den Kreisen der Sektionsmitglieder bestellt werden.

§ 14.

Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in schriftlicher und geheimer Abstimmung dem Vorsitzenden vorgeschlagen. Der Vorschlag kann auch durch Zuruf erfolgen, wenn von keiner Seite Widerspruch erhoben wird.

Der Vorsitzende soll bei der Einberufung der Versammlung die Mitglieder auffordern, für den Beirat geeignete Personen schon vorher schriftlich namhaft zu machen.

Der Beirat kann zum Ersatz auscheidender Mitglieder und zur Vergrößerung des Beirats dem Vorsitzenden neue Beiratsmitglieder mit einfacher Mehrheit vorschlagen.

Die Mitglieder des Beirats werden durch den Vorsitzenden aus dem Kreis der gemäß Abs. 1 oder 3 vorgeschlagenen berufen; sie können durch den Vorsitzenden wieder abberufen werden.

Der Beirat kann nur auf Antrag des Vorsitzenden Beschlüsse fassen. Er ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder des Beirats eingeladen sind und wenn mindestens die Hälfte anwesend ist.

Der Beirat unterstützt den Vorsitzenden bei der Erledigung seiner Aufgaben durch Rat und Tat. Seine Mitglieder haben die ihnen überwiesenen Angelegenheiten nach Weisung des Vorsitzenden zu besorgen.

§ 15.

Die Wahlen finden in schriftlicher, geheimer Abstimmung statt. Es entscheidet die mehr als die Hälfte der Stimmen betragende Mehrheit. Wird

diese im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine engere Wahl zwischen den zwei Mitgliedern statt, welche die meisten Stimmen erhielten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahl durch Zuzuf ist zulässig, wenn von keiner Seite Widerspruch erhoben wird.

§ 16.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich, in der Regel im Dezember statt. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorsitzenden, den Rechnungsbericht des Schatzmeisters und den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen. Sie setzt den Voranschlag für das nächste Vereinsjahr und die Höhe des Beitrages fest. Sie vollzieht die Wahlen des Vorsitzenden und der Rechnungsprüfer und schlägt den Beirat vor.

Ausschließlich der Mitgliederversammlung vorbehalten ist die Entscheidung über Abänderungen der Satzung, über die Inangriffnahme von Weg- und Hüttenbauten, über die Aufnahme von Darlehen oder Ausgabe von Anteilsgeldern und in allen Angelegenheiten, welche die Sektion dauernd verpflichtet.

§ 17.

Ueber alle Anträge (abgesehen von den Fällen der §§ 21 und 22) entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 18.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit allen Befugnissen und Rechten einer ordentlichen, kann vom Vorsitzenden jederzeit einberufen werden. Auf Verlangen von einem Achtel der Sektionsmitglieder muß eine solche einberufen werden. Der betreffende Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden zu richten. Die Einberufung hat binnen 4 Wochen zu erfolgen.

§ 19.

Die Einladung zu jeder Mitgliederversammlung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor ihrem Zusammentritt den Mitgliedern schriftlich anzuzeigen.

Die Verhandlungsberichte der Mitgliederversammlung sind von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu beurkunden.

§ 20.

Aus den Vereinsverhältnissen sich ergebende Streitigkeiten werden vom Vorsitzenden der Sektion geschlichtet.

§ 21.

Ueber Änderungen der Satzung und auch des Vereinszwecks beschließt eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung.

Abänderungen können nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 22.

Ueber die Auflösung der Sektion entscheidet eine Mitgliederversammlung, die mit Angabe der Tagesordnung vier Wochen vor ihrem Zusammentritt durch schriftliche Einladung sämtlicher Mitglieder einberufen worden ist. Auswärtige Mitglieder können für diesen Fall ihre Stimme einem anderen Mitglied durch schriftliche Vollmacht übertragen. Der Beschluß zur Auflösung erfordert zur Gültigkeit eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt zugleich über das Vermögen der Sektion, jedoch gehen alle Rechte an Weg- und Hüttenbauten unentgeltlich an den Deutschen und Oesterreichischen Alpenverein über und sind entweder einer Sektion desselben oder dem jeweiligen Hauptausschuß zu übertragen.

Kommt kein gültiger Beschluß zustande, so fällt das gesamte Vermögen an den Deutschen und Oesterreichischen Alpenverein und ist seinem Hauptausschuß zu überweisen.

Mustersatzungen

für Jugendgruppen des D. u. De. A. B.

Satzung der Jugendgruppe der Sektion Magdeburg

Satz 1.

Die Sektion Magdeburg besitzt eine Jugendgruppe; diese bezweckt, die Liebe der Jugend zur Bergwelt und die bergsteigerische Ausbildung und Gesinnung in den Kreisen Jugendlicher zu fördern und die Jungen in kameradschaftlichem Geiste zu erziehen.

Mittel hiezu sind:

- a) Veranlassung von regelmäßigen Wanderungen in der Heimat, insbesondere aber von Berg- und Talwanderungen für Jugendliche unter Leitung befähigter Erwachsener unter Benutzung der für die Jugend bestehenden Vergünstigungen;
- b) Führungen in Sammlungen, die sich auf die Alpen und das Bergsteigen beziehen;
- c) Vorträge für Jugendliche und Zulassung Jugendlicher zu den einschlägigen Veranstaltungen und Einrichtungen der Sektion;
- d) Zusammenkünfte zur Pflege kameradschaftlichen Geistes.

Satz 2.

Die Leitung liegt in den Händen des von der Sektions-Hauptversammlung bestellten Jugendwarts. Ihn unterstützen in der Leitung 2 Jugendgruppenvertreter, die alljährlich aus der Mitte der Jugendgruppe durch deren Mitglieder bestimmt werden. Diesen obliegt es ferner, die Wünsche und Anregungen der Jugendgruppe gegenüber dem Jugendwart geltend zu machen und ihn bei der Aufnahme neuer Mitglieder zu unterstützen.

Satz 3.

Mitglied der Jugendgruppe kann jeder unbescholtene Junge im Alter zwischen 15¹⁾ und 20²⁾ Jahren werden. Die Aufnahme erfolgt auf Vorschlag durch ein ordentliches Mitglied der Sektion oder auf persönliche Vorstellung durch den Jugendwart nach Anhörung der Jugendgruppenvertreter.

Der Anmeldung ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (Eltern usw.) beizufügen.

Die Aufnahme erfolgt nach 4 Wochen. Während dieser Zeit muß an 1 Veranstaltungen teilgenommen werden, darunter an 1 Wanderungen.

Hat der Jugendwart gegen die Aufnahme Bedenken, so entscheidet der Sektions-Ausschuß. Die Aufnahme kann vom Ausschuß ohne Angabe von Gründen versagt werden.

¹⁾ Mindestgrenze 12 Jahre.

²⁾ Höchstgrenze 20 Jahre.

Satz 4.

Die Mitglieder erhalten nach ihrer Aufnahme eine mit ihrem Lichtbild versehene Teilnehmerkarte und das Abzeichen der Jugendgruppen des D. u. De. A.V.¹⁾; das Tragen des Alpenvereinszeichens (Edelweiß) ist nicht gestattet.

Die Mitglieder dürfen nach Weisung des Bücherwirts die Sektionsbücherei benutzen; sie genießen auf den Hütten bei Wanderungen nach den Grundsätzen des D. u. De. A.V. ermäßigte Gebühren. Sie können Vorträge der eigenen Sektion mit Zustimmung des Jugendwarts besuchen.

Satz 5.

Jugendmitglieder zahlen einen Beitrag von jährlich 1 Reichsmark²⁾. Diese Beiträge werden von den Gruppenvertretern verwaltet; zu Verfügungen hierüber ist die Zustimmung des Jugendwartes erforderlich.

Satz 6.

Jedes Mitglied der Jugendgruppe muß jährlich an mindestens drei Wanderungen teilnehmen und zum Jahreschluß über die von ihm ausgeführten Wanderungen berichten. Mitglieder, die dieser Bestimmung ohne genügenden Grund ein Jahr nicht nachkommen, können aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Regste Beteiligung an den übrigen Veranstaltungen der Jugendgruppe ist Ehrenpflicht.

Bei Turen und sonstigen Veranstaltungen sind die Mitglieder dem Führer zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet.

Für den Fall regelmäßiger Monatsversammlungen: Das Erscheinen an den Monatsversammlungen ist Pflicht. Bei ~~willkürlichem~~ unentschuldigtem Fehlen erfolgt der Ausschluß.

Satz 7.

Der Austritt aus der Jugendgruppe kann unter Zustimmung des gesetzlichen Vertreters jederzeit erklärt werden. Der Ausschuß kann auf Antrag des Jugendwarts den Ausschluß aus der Jugendgruppe verfügen. Bei groben Verfehlungen kann der Jugendwart den sofortigen Ausschluß vollziehen; er hat ihn nachträglich dem Ausschuß anzuzeigen. Beim Ausscheiden aus der Jugendgruppe sind Abzeichen und Ausweise an die Sektion zurückzugeben und laufende Verpflichtungen zu erfüllen.

Satz 8.

Mit dem 1. Januar des auf die Vollendung des 20. Lebensjahres folgenden Kalenderjahres scheidet der Junge aus der Jugendgruppe aus und kann dann, wenn er vom Jugendwart als geeignet erachtet wird, als ordentliches Mitglied in die Sektion übertreten. Eine Aufnahmegebühr wird nicht verlangt, wenn er mindestens ein Jahr der Jugendgruppe angehört hat.

Die Satzung wurde durch Sektionsbeschluß vom genehmigt.

Magdeburg, am 5. Juni 1931,

Für den Sektionsvorsitzenden
H. Krimm



- Zusatz: 1. Die Satzungen sind sinngemäß auf Mädchengruppen anzuwenden.
2. Bei manchen Sektionen, wie z. B. Hochland, München, ist innerhalb der Sektion ein eigener Verband zur Unterstützung der Jugendwanderungen gegründet, um Mittel für die Jugendgruppe zu gewinnen; Satzungsentwürfe dieser Art sind einzuholen bei der Sektion Hochland, München.

¹⁾ Wenn Sektionen eigene Abzeichen haben, kann auch das Recht des Tragens derselben auf Widerruf vorgesehen werden.
²⁾ Von dieser Bestimmung kann abgesehen werden.

Formblatt für Aufnahmegeſuche.

(Muſter).

Nr.

Jahrgang

Beitritts-Erklärung.

Mit den Aufnahme- und fonſtigen Bedingungen der Jugendgruppe Sektion
des D. u. De. A.B. bin ich einverſtanden und erſuche um Aufnahme meines Sohnes (Mündels). Bei
etwaigen Unfällen oder Schäden aller Art ziehe ich weder Sektion noch Führer zur Verantwortung.

Unterschrift der Eltern
(Vormund)

Unterschrift des Anmeldenden

Personalien:

Vor- und Zuname des ſich Anmeldenden:

Schule oder Beruf:

Name der Eltern (Vormund):

Beruf der Eltern (Vormund):

Adresse der Eltern (Vormund):

Adresse des Anmeldenden:

Geburtsort und Tag:

Mitglied einer anderen Jugendabteilung:

Stifahrer (ja oder nein):

Sektions-Vermerk:

Aufgenommen am:

Beitrag bezahlt: Wird Jahre am

Vorgemerkt von:

Statuten

Section Magdeburg

Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins

Nach den Beschlüssen der Versammlungen vom 24. November und 18. December 1885.

Zweck

§ 1.

Die Alpenvereins-Section Magdeburg hat den Zweck, im Anschluß an den Deutschen und Oesterreichischen Alpenverein die Kenntnis der Alpen Deutschlands und Oesterreichs zu erweitern und zu verbreiten, sowie deren Bereitung zu erleichtern.

§ 2.

Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind: Gesellige Zusammenkünfte, Vorträge, Anlage einer Bibliothek, Reingung des Saubereins, Herstellung und Verbesserung der Verkehrs- und Unterkunftsmittel, sowie Unterstützung von Unternehmungen, welche den Alpenvereins-Zwecken dienen.

Oedentliche Versammlungen mit Vorträgen finden in der Regel abwechselnd von der Sommerzeit an jedem Monat einmal statt.

Mitglieder

§ 3.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt nach schriftlicher Beitrittserklärung auf Vorschlag eines Mitgliedes durch den Vorstand, nachdem die Namen der Aufzunehmenden und der Vorschlagenden zuvor in einer Monatsversammlung bekannt gemacht worden sind.

§. 4.

Der in die Section Aufgenommene wird damit zugleich Mitglied des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins mit allen Rechten und Pflichten eines solchen.

§. 5.

Jedes Mitglied hat in den ersten drei Monaten des mit dem 1. Januar beginnenden Vereinsjahres außer dem Beitrage für den Deutschen und Oesterreichischen Alpenverein von 6 Mark einen Jahresbeitrag von 4 Mark an die Section zu entrichten.

Neu aufgenommene Mitglieder zahlen den vollen Vereins- und Sectionsbeitrag für das laufende Jahr.

§. 6.

Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Das austretende Mitglied bleibt zur Entrichtung des Gesamtbeitrages (§. 5) für das laufende Jahr verpflichtet.

Ein Mitglied, welches die Beitragsleistung nach Ablauf des Jahres trotz zweimaliger Aufforderung unterläßt, gilt als ausgeschieden.

§. 7.

Jedes Mitglied hat actives und passives Wahlrecht, Sitz und Stimme in der Generalversammlung, das Recht auf Antragstellung, Anspruch auf Benutzung des Sectionseigenthums und auf Theilnahme an allen der Section zustehenden Erleichterungen.

Organe.

§. 8.

Organe der Section sind der Vorstand und die Generalversammlung.

Vorstand.

§. 9.

Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, nämlich dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem 1. und 2. Schriftführer, dem Schatzmeister, dem Bibliothekar und einem Beisitzer.

Er wird von der Generalversammlung für jedes Jahr neu gewählt.

Bis zur Wahl des neuen Vorstandes bleibt der alte im Amte.

Falls ein Vorstandsmitglied im Laufe des Jahres ausscheidet, können die übrigen Mitglieder an seiner Stelle eine Ergänzungswahl vornehmen und je nach Umständen die Aemter anderweit unter sich vertheilen.

§. 10.

Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Generalversammlung fest, vollzieht die Beschlüsse der letzteren und entscheidet in allen derselben nicht vorbehaltenen Angelegenheiten.

Der Vorstand bestreitet die laufenden Ausgaben. Zu sonstigen Ausgaben ist derselbe bis zur Höhe von 50 Mark ermächtigt, hat aber davon der nächsten Monatsversammlung Mittheilung zu machen. Ueber alle anderen Ausgaben beschließt die Section in ihren Versammlungen.

§. 11.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von vier Mitgliedern. Den Vorsitz sowohl im Vorstande wie in den Sectionsversammlungen führt der 1. Vorsitzende und in dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied nach der im §. 9 angeführten Reihenfolge.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 12.

Nach Außen wird die Section durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter (§. 11) vertreten. Urkunden, durch welche die Section verpflichtet werden soll, müssen außerdem durch ein zweites Vorstandsmitglied mit vollzogen werden.

Generalversammlung.

§. 13.

Die Generalversammlung beschließt über alle an sie gebrachten Anträge.

§. 14.

Die ordentliche Generalversammlung findet im Januar jeden Jahres statt. In derselben wird:

- a) von dem Vorsitzenden (§. 11) der Jahresbericht vorgetragen;
- b) von dem Schatzmeister der Rechenschaftsbericht erstattet;
- c) von den mit Prüfung der Rechnung beauftragten Mitgliedern über das Ergebnis der Prüfung berichtet und darauf unter Umständen dem Schatzmeister Entlastung erteilt;
- d) der Voranschlag über Einnahme und Ausgabe für das neue Jahr festgestellt.

Demnächst erfolgt die Wahl des neuen Vorstandes, sowie von zwei Mitgliedern und zwei Stellvertretern derselben, welche die Rechnungen zu prüfen haben.

Die Wiederwahl einzelner oder aller Mitglieder des Vorstandes durch Jurof ist zulässig, sofern von keiner Seite Widerspruch dagegen erhoben wird. Sonst erfolgt die Wahl für die einzelnen im §. 9 bezeichneten Aemter durch schriftliche geheime Abstimmung. Es entscheidet dabei die absolute Stimmenmehrheit. Wird diese im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet für jedes Amt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Mitgliedern statt, welche im ersten Wahlgang verhältnismäßig die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 15.
Eine außerordentliche Generalversammlung kann von dem Vor-
stande jederzeit einberufen werden. Es muß dies geschehen, wenn
mindestens 10 Mitglieder darauf antragen.

§ 16.

Die Einladung zu jeder Generalversammlung ist unter Angabe der
Tagesordnung mindestens 14 Tage vor ihrem Zusammentritt in der
„Magdeburgerischen Zeitung“ zu veröffentlichen.

Die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgt, abgesehen
von den Fällen der §§. 14, 17 und 18, mit absoluter Stimmenmehrheit
der anwesenden Mitglieder.

Die Protokolle der Generalversammlung sind durch den Vorsitzenden
und den Schriftführer derselben zu unterzeichnen.

Aenderung der Satzungen.

§ 17.

Ueber Aenderungen der Satzungen kann sowohl in der ordentlichen,
als auch in einer außerordentlichen Generalversammlung Beschluss gefasst
werden, sofern die bezüglichen, mit Gründen versehenen schriftlichen An-
träge dem Vorstande zeitig vorher vorgelegt und auf die Tagesordnung
gebracht worden sind.

Sie erfordern eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der an-
wesenden Mitglieder.

Auflösung.

§ 18.

Ueber die Auflösung der Section kann nur von einer General-
versammlung beschlossen werden, welche zu diesem Zweck in der in §. 16
bezeichneten Weise, sowie durch besondere Einladung der auswärtigen
Mitglieder mindestens zwei Monate vor ihrem Zusammentritt einberufen
worden ist. Zur Auflösung ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln
der anwesenden Mitglieder erforderlich. Auswärtige Mitglieder können
für diesen Fall ihre Stimme einem anderen Mitgliede schriftlich übertragen.

Die Generalversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt
zugleich über das Vermögen der Section.

Satzungen

der Sektion Magdeburg

des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins.

Nach den Beschlüssen der Versammlungen
vom 24. November und 16. Dezember 1883, und 26. September 1906.

Zweck.

§. 1.

Die Alpenvereins-Sektion Magdeburg hat den Zweck, im Anschluß an den Deutschen und Österreichischen Alpenverein die Kenntnis der Alpen Deutschlands und Österreichs zu erweitern und zu verbreiten, sowie deren Bereisung zu erleichtern.

§. 2.

Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind: Gesellige Zusammenkünfte, Vorträge, Anlage einer Bibliothek, Regelung des Führerwesens, Herstellung und Verbesserung der Verkehrs- und Unterkunftsmitel, sowie Unterstützung von Unternehmungen, welche den Alpenvereins-Zwecken dienen.

Ordentliche Versammlungen mit Vorträgen finden in der Regel, abgesehen von der Sommerzeit, in jedem Monat einmal statt.

Mitglieder.

§. 3.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt nach schriftlicher Beitrittserklärung auf Vorschlag eines Mitgliedes durch den Vorstand, nachdem die Namen der Aufzunehmenden und der Vorschlagenden zuvor in einer Monatsversammlung bekannt gemacht worden sind.

§. 4.

Der in die Sektion Aufgenommene wird damit zugleich Mitglied des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins mit allen Rechten und Pflichten eines solchen.

§. 5.

Jedes Mitglied hat in den ersten drei Monaten des mit dem 1. Januar beginnenden Vereinsjahres außer dem Beitrage für den Deutschen und Österreichischen Alpenverein von 6 Mark einen Jahresbeitrag von 6 Mark an die Sektion zu entrichten.

Neu aufgenommene Mitglieder zahlen den vollen Vereins- und Sektionsbeitrag für das laufende Jahr.

§. 6.

Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Das austretende Mitglied bleibt zur Entrichtung des Gesamtbeitrages (§. 5) für das laufende Jahr verpflichtet.

Ein Mitglied, welches die Beitragsleistung nach Ablauf der vorgeschriebenen Zeit (§. 5) trotz zweimaliger Aufforderung unterläßt, gilt als ausgeschieden.

§. 7.

Jedes Mitglied hat aktives und passives Wahlrecht, Sitz und Stimme in der Generalversammlung, das Recht auf Antragstellung, Anspruch auf Benutzung des Sektionseigentums und auf Teilnahme an allen der Sektion zustehenden Erleichterungen.

Organe.

§. 8.

Organe der Sektion sind der Vorstand und die Generalversammlung.

Vorstand.

§. 9.

Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, nämlich dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem 1. und 2. Schriftführer, dem Schatzmeister, dem Kassenwart und dem Bibliothekar, sowie einer Anzahl von Beisitzern.

Er wird von der Generalversammlung für jedes Jahr neu gewählt. Bis zur Wahl des neuen Vorstandes bleibt der alte im Amte.

Salls ein Vorstandsmitglied im Laufe des Jahres ausscheidet, können die übrigen Mitglieder an seiner Stelle eine Ergänzungswahl vornehmen und je nach Umständen die Ämter anderweit unter sich verteilen.

§. 10.

Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Generalversammlung fest, vollzieht die Beschlüsse der letzteren und entscheidet in allen derselben nicht vorbehaltenen Angelegenheiten.

Der Vorstand bestreitet die laufenden Ausgaben. Zu sonstigen Ausgaben ist derselbe bis zur Höhe von 50 Mark ermächtigt, hat aber davon der nächsten Monatsversammlung Mitteilung zu machen. Über alle anderen Ausgaben beschließt die Sektion in ihren Versammlungen.

§. 11.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von vier Mitgliedern. Den Vorsitz sowohl im Vorstande wie in den Sektionsversammlungen führt der 1. Vorsitzende und in dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied nach der im §. 9 angeführten Reihenfolge.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 12.

Nach Aufgen wird die Sektion durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter (§. 11) vertreten. Urkunden, durch welche die Sektion verpflichtet werden soll, müssen außerdem durch ein zweites Vorstandsmitglied mit vollzogen werden.

Generalversammlung.

§. 13.

Die Generalversammlung beschließt über alle an sie gebrachten Anträge.

§. 14.

Die ordentliche Generalversammlung findet im Januar jeden Jahres statt. In derselben wird:

- a) von dem Vorsitzenden (§. 11) der Jahresbericht vorgetragen;
- b) von dem Schatzmeister der Rechenschaftsbericht erstattet;
- c) von den mit Prüfung der Rechnung beauftragten Mitgliedern über das Ergebnis der Prüfung berichtet und darauf unter Umständen dem Schatzmeister Entlastung erteilt;
- d) der Voranschlag über Einnahme und Ausgabe für das neue Jahr festgestellt.

Demnächst erfolgt die Wahl des neuen Vorstandes, sowie von zwei Mitgliedern und zwei Stellvertretern derselben, welche die Rechnung zu prüfen haben.

Die Wahl oder Wiederwahl einzelner oder aller Mitglieder des Vorstandes durch Zuzuf ist zulässig, sofern von keiner Seite Widerspruch dagegen erhoben wird. Sonst erfolgt die Wahl für die einzelnen im §. 9 bezeichneten Ämter durch schriftliche geheime Abstimmung. Es entscheidet dabei die absolute Stimmenmehrheit. Wird diese im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet für jedes Amt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Mitgliedern statt, welche im ersten Wahlgang verhältnismäßig die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§. 15.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann von dem Vorstande jederzeit einberufen werden. Es muß dies geschehen, wenn mindestens 10 Mitglieder darauf antragen.

§. 16.

Zu jeder Generalversammlung ergehen unter Angabe der Tagesordnung 8 Tage vor ihrem Zusammentritt besondere Einladungen an sämtliche Mitglieder.

Die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgt, abgesehen von den Fällen der §§. 14, 17 und 18, mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Protokolle der Generalversammlung sind durch den Vorsitzenden und den Schriftführer derselben zu unterzeichnen.

Änderung der Satzungen.

§. 17.

Über Änderungen der Satzungen kann sowohl in der ordentlichen, als auch in einer außerordentlichen Generalversammlung Beschluß gefaßt werden, sofern die bezüglichen, mit Gründen versehenen schriftlichen Anträge dem Vorstande zeitig vorher vorgelegt und auf die Tagesordnung gebracht worden sind.

Sie erfordern eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Auflösung.

§. 18.

Über die Auflösung der Sektion kann nur von einer Generalversammlung beschloffen werden, welche zu diesem Zweck in der in §. 16 bezeichneten Weise mindestens zwei Monate vor ihrem Zusammentritt einberufen worden ist. Zur Auflösung ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Auswärtige Mitglieder können für diesen Fall ihre Stimme einem anderen Mitgliede schriftlich übertragen.

Die Generalversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt zugleich über das Vermögen der Sektion.